

An die
Bezirksregierung Münster

Landrat
des Kreises Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str.7
48653 Coesfeld

Erklärung

nach § 11 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036

Der Kreis Coesfeld beabsichtigt, von der nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2026 anzustrebenden Verwendung seines Förderbudgets, das mit Bescheid über die Bereitstellung von Sachinvestitionsmitteln nach § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 bereitgestellt wurde, abzuweichen.

Hiermit erkläre ich, dass keine Notwendigkeit zur Vornahme von Investitionen mit Mitteln aus § 2 Absatz 2 Satz 1 in der Höhe der Quotierungsvorgaben gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 besteht.

In der folgenden Gruppe/den folgenden Gruppen von Investitionsbereichen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 ist eine Unterschreitung der prozentualen Grenze beabsichtigt (bitte ankreuzen und für alle Gruppen die neue prozentuale Aufteilung auf Grundlage des Förderbudgets eintragen):

Unterschreitung beabsichtigt	Gruppen von Investitionsbereichen	neue Verteilung in Prozent
<input type="checkbox"/>	Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur	70 %
<input checked="" type="checkbox"/>	Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen	0 %
<input type="checkbox"/>	Verkehrsinfrastruktur, digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur, Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz	30 %

Weitergehende Informationen werden der Förderakte beigelegt.

Coesfeld, 27 Mai 2026

Ort, Datum

Schulze Illenbach

Dienstsiegel und Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten
oder der Vertretung im Amt

